

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Beiträgen von Mitgliedern und Gönnern
- Spenden und Zuwendungen
- Subventionen
- Erträgen von Dienstleistungen und Aktivitäten

Art. 8 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision prüft die Jahresrechnung und die Buchhaltung auf ihre Ordnungsmässigkeit und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Die Rechnungsrevisoren/innen haben eine Amtszeit von einem Jahr und sind wiederwählbar.

Art. 9 Auflösung und Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen ist einem Projekt mit möglichst ähnlichem Zweck zu übergeben.

Sofern keine Regelung in diesen Statuten festgelegt worden ist, gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60ff ZGB über die Vereine.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 27. März 2002 in Kraft. Änderung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. März 2015.

Ausgaben der Statuten:

Ausgabe Gründungsjahr 2002
1. revidierte Ausgabe März 2015

Statuten des Familienzentrums Sunnestrahl, Frauenfeld

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Familienzentrum Sunnestrahl, Frauenfeld besteht ein familienorientierter gemeinnütziger Verein nach Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Frauenfeld. Er ist politisch neutral und steht allen Konfessionen offen. Vereinsjahr ist das Schuljahr (1. August – 31. Juli)

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein sorgt für den Betrieb des „Familienzentrums Sunnestrahl“.

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- die zwischenmenschlichen Beziehungen sowie Kommunikation zwischen Müttern/Vätern/Kindern zu fördern
- den Müttern/Vätern/Kindern Raum zu bieten, wo sie ihre Fähigkeiten entdecken, einbringen und in die Tat umsetzen können
- gegenseitige Anerkennung, Toleranz und Solidarität zu pflegen
- die Interessen der Mütter/Väter und ihrer Kinder zu wahren

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglied des Vereins können aufgenommen werden: Einzelpersonen und Familien, Juristische Personen, öffentliche Körperschaften, Vereine und Verbände.

Es bestehen drei Kategorien Mitglieder: Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Gönner. Aktiv- und Passivmitglieder verfügen über ein Stimmrecht, Gönner haben kein Stimmrecht.

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitritt kann mündlich oder schriftlich erklärt werden. Mit dem Beitritt werden diese Statuten automatisch anerkannt. Über die Annahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens 30. Juni mit Wirksamkeit auf Ende des laufenden Vereinsjahrs.

Art. 4 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

Art. 5 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, sie wird durch den Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird je nach Bedürfnis durch den Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden, zu erfolgen.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstands und der RechnungsrevisorInnen
- Revision und Änderung der Statuten

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung über alle Geschäfte erfolgt durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die PräsidentIn. Es wird ein Protokoll erstellt.

Art. 6 Vorstand / Unterschriftenregelung

Der Vorstand besteht aus PräsidentIn, AktuarIn, KassierIn und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme der PräsidentIn, die von der Mitgliederversammlung bezeichnet wird.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der/die PräsidentIn, der/die AktuarIn, und der/die KassierIn kollektiv zu zweien.

Dem Vorstand obliegt die Führung und Animation des Familienzentrums. Er erledigt im weiteren die laufenden Geschäfte und vollzieht Vereinsbeschlüsse. Er hat die Möglichkeit, Aufgaben zu delegieren. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie sind wiederwählbar.

Art. 7 Finanzen

Für die Verbindlichkeit haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.